



Stadt Biberach an der Riß Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "GE Mittelbiberacher Steige"

GESETZLICHE GRUNDLAGEN
 DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017
 DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017
 DIE LANDESBUILDORDNUNG (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010
 DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) i.d.F. vom 18.12.1990

1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 – 11 BauNVO)
GE e eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
 Im GE e sind Gewerbebetriebe zulässig, die nicht erheblich belästigen.
 Im GE e sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird für Gewerbe- und eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt:
 Einzelhandelsbetriebe mit nachfolgenden, innenstadtrelevanten Sortimenten sind unzulässig:
 Nahrungs- und Genussmittel, Tabakwaren, Getränke, Apothekenwaren, Körperpflege- und Drogenwaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel, Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel, Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Blumen, Bücher, Zeitschriften, Papier und Schreibwaren, Büroorganisation, Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe, Foto und Optik, Haushaltswaren, klein- und großtägige Baby- und Kinderartikel, klein- und großtägige Sportartikel, Sportgeräte, Fahrräder, Kunst und Antiquitäten, Spielwaren, Uhren, Schmuck, Unterhaltungselektronik, Computer, Kleinlektrewaren, Musikalienhandel und -instrumente, Orthopädie, Wale, Kurwaren, Stoffe, Modewaren incl. Hute und Schirme, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren.
 Als Ausnahme können die oben ausgeschlossenen innenstadtrelevanten Sortimente als Randsortimente auf max. 10 % der Verkaufsfläche zugelassen werden.
 Ausnahmsweise ist Werkverkauf von innenstadtrelevanten Waren, die der jeweilige Betrieb selbst herstellt, ver- oder bearbeitet oder die im baulichen oder betrieblichen Zusammenhang mit dem Produktions- oder Handwerkerbetrieb stehen bis zu max. 800 m² Verkaufsfläche zulässig, wenn dieser mit der innerstädtischen Einzelhandelsstruktur vereinbar ist.
 Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten sind nur bis 1.200 m² Geschosfläche zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 21 a BauNVO)
 z.B. 0,8 Grundflächenzahl als Höchstgrenze
 Baumaßenzahl z.B. 4,0 Baumaßenzahl
 Zahl der Vollgeschosse z.B. III als Höchstgrenze
 Gebäudehöhe OK 590,00 m Gebäudeferkante in Metern als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 und 4 BauNVO) Die Gebäudeferkante ist auf Meereshöhe nach DHHN 12 (Deutsches Haupthothenetz 12) bezogen. Messpunkt ist Oberkante Dachabschluss.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)
 Bauweise für Hauptgebäude, entsprechend Planertrag ist zulässig:
 o Offene Bauweise

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)
 Baugrenze

1.5 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 o Sichtflächen an Straßenmündungen sind von jeder sich richtenden Nutzung, Bebauung, Einfriedung, Nebengebäude etc., die eine max. Höhe von 0,7 m über Fahrbahnkante überschreitet, freizuhalten.
 o Entlang der Kreisstraße K 7555 ist ein 15 m breiter Streifen von jeder Bebauung und gewerblichen Nutzung freizuhalten. Ausnahmsweise sind in dem Abstand zwischen 12 – 15 m eine Gebäudeumfahrung oder Stellplätze zulässig, Werbeanlagen sind im Anbauverbot ausgeschlossen.

1.6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 o Straßenbegrenzungslinie
 o Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 o Öffentlicher Geh-, Rad und Wirtschaftsweg (nach Planscheinbild)
 o Verkehrsgrün
 o Öffentliche Stellplätze
 o Zufahrtsverbot, Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

1.7 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 Zweckbestimmung: Elektrizität

1.8 Flächen für Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 Zweckbestimmung: Wertstoffammelstelle mit Recyclinghof

1.9 Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 Öffentliche Grünfläche – Abstandsrind mit Bäumen und ökologische Ausgleichsfläche

1.10 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Fläche oder Maßnahme zum Ausgleich nach § 1 a BauGB:
 K1, K2
 Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche entlang der östlichen Grenze des Plangebietes und deren ökologische Aufwertung durch:
 • Extensivierung der Fläche, Nutzung als Fettwiese mittlerer Standorte, Ansaat mit autochthonem Saatgut und 2x jährlicher Mahd sowie Abräumen und Entsorgung des Grasschnitts. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
 • Pflanzung einer Baumgruppe zur Betonung der Kuppelanlage mit 3 Solitärbäumen als Hochstamm in der Pflanzenqualität H 3xv mit einem Stammumfang von mind. 18-20 gemessen in 1,0 m Höhe, Pflanzensortwahl nach Pflanzenliste 1 im Anhang des Umweltberichts.
 • Pflanzung von 30 Obstbäumen als Hochstamm, mit einem Stammumfang von mind. 12/14 gemessen in 1,0 m Höhe. Es sind alte, widerstandsfähige Sorten der Pflanzenliste 2 im Anhang des Umweltberichts zu verwenden.
 • Heckenfassungen östlich der Baulichen zur Entgrenzung der geplanten Bebauung. Pflanzung von Strauchgruppen/freiwachsende Hecken in der Mindestpflanzenqualität 2xv 50/100 im in Pflanzreife 1,00 x 1,50 m, Pflanzensortwahl nach Pflanzenliste 3 im Anhang des Umweltberichts.
 Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche entlang der K 7555 (Mittelbiberacher Steige) zur landschaftlichen Einbindung des geplanten Gewerbegebietes im Süden.
 • Extensivierung der straßenbegleitenden Grünfläche, Nutzung als Fettwiese mittlerer Standorte, Ansaat mit autochthonem Saatgut und 2x jährlicher Mahd sowie Abräumen und Entsorgung des Grasschnitts. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
 • Pflanzung einer Baumreihe mit 19 standortgerechten, heimischen Laubbäumen als Hochstamm in der Pflanzenqualität H 3xv mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm gemessen in 1,0 m Höhe, Pflanzensortwahl nach Pflanzenliste 1 im Anhang des Umweltberichts.
 Nicht überbaute Abstell-, Lagerflächen und Stellplätze sind mit wasserdrainierenden Belägen zu versehen. Den Böden versiegelte Beläge können nur dann zugelassen werden, wenn dies aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist.
 Dachflächen aus den unbedeckten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind aufgrund der direkten Einwirkung in ein Gewerbe unzulässig.

1.11 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a BauGB und ihre Zuordnung (§ 9 Abs. 1a BauGB)
 Die im Bebauungsplan unter 1.10 festgesetzten Flächen sowie die darauf auszuführenden Maßnahmen K1 und K2 sind den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Gewerbe-, Verkehrs- und Versorgungsflächen als Sondereingetragene zugeordnet.
 Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ergab die Notwendigkeit der Ausweisung von zusätzlichen Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes. Dem Gewerbegebiet „GE Mittelbiberacher Steige“ wird als Sammelausgleichsmaßnahme eine Maßnahme aus dem Okokonto der Stadt Biberach auf folgendem Grundstück zugeordnet.

1.12 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 o Mit einem Leitungsrecht zugunsten der e.w.-ris und Rechtsnachfolger zu belastende Fläche. Eine Überbauung des Leitungsrechtes ist im einzelnen mit der E.w.-ris abzustimmen.
 o Mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadtentwässerung und Rechtsnachfolger zu belastende Fläche.

1.13 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
 o Solitärbäume: An den mit Pflanzen gekennzeichneten Stellen sind Solitärbäume als Hochstamm in der Pflanzenqualität H 3xv mit einem Stammumfang von mind. 18-20 (Straßenbäume mit mind. 14-16) gemessen in 1,0 m Höhe, Pflanzensortwahl nach Pflanzenliste 1 im Anhang des Umweltberichts.
 o Obsthochstammröhre: Pflanzung von Obstbäumen im südlichen und nördlichen Bereich der Grünfläche als Hochstamm, mit einem Stammumfang von mind. 12/14 gemessen in 1,0 m Höhe. Es sind alte, widerstandsfähige Sorten der Pflanzenliste 2 im Anhang des Umweltberichts zu verwenden.
 o Heckenfassungen: Pflanzungen von Strauchgruppen und frei wachsenden Hecken

1.14 Sonstige Festsetzungen durch Planscheiben
 o Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 o Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 o Abgrenzung unterschiedlicher Höchstgrenzen von Gebäudeoberkanten



Okokonto der Stadt Biberach: Gemaining Biberach / Flurstück Nr. 232147, Teilfläche 2 mit 11807 m² Fläche. Maßnahme: Anlage eines naturnahen Grabens mit Retentionsflächen, Feldgehölzen und Feuchtwald (Mittlerberger Graben).

1.15 Nutzungsschablonen
 Art der Nutzung Anzahl der Geschosse Max. Gebäudeoberkante
 Grundflächenzahl Baumaßenzahl
 Bauweise Dachform, Dachneigung

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

2.1 Dachformen / Dachneigung
 Zulässig sind Flachdächer und leicht geneigte Putzdächer mit einer Dachneigung (DN) von 0-7° sowie Satteldächer mit einer Dachneigung (DN) von 10-15°. Die Dächer sind mit hellen Dachmaterialien, extensiver oder intensiver Dachbegrünung auszuführen.

2.2 Werbeanlagen und Automaten
 Werbeanlagen sind nur in folgender Form zulässig:
 a. Werbeanlagen sind an straßenseitigen Fassaden zulässig. Sie dürfen die Höhe der Traufe bzw. Attika nicht überagen.
 b. Ausnahmsweise ist die Aufstellung einer Stiele pro Baugrundstück bis zu einer Höhe von 10,0 m im Verhältnis 1:5 (Breite zu Höhe) zulässig.
 c. Befinden sich mehrere Bereiche auf einem Grundstück ist außerdem ein freistehendes Sammelhinweisschild mit max. 6 m² Ansichtfläche auf der Werbefläche zulässig.
 Sicht bewerbende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blicksicht sind unzulässig. Angenommen hiervon sind Werbeflächen, wobei pro Baugrundstück max. 3 Werbeflächen zulässig sind.

2.3 Führung von Niederspannungsleitungen
 Niederspannungsleitungen sind unzulässig.

2.4 Freiflächengestaltung
 Je 6 Stellplätze ist ein hochstämmiger, heimischer Laubbau zu pflanzen. Die Pflanzfläche hat mind. 2,5 x 2,5 m zu betragen.

2.5 Einfriedigungen
 Grundstücksneinfriedigungen sind nur in Form von freien Befriedigungen, Maschendrahtzäunen, Ottenterrassenzäunen bis 2,0 m Höhe und Hecken zulässig. Als Ausnahme kann auf der Ostseite des Entzorgungszentrums ein Fangzaun mit einer Höhe bis zu 8,0 m errichtet werden. Mit Einfriedigungen ist ein Abstand von 0,5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen oder Grünflächen einhalten.

2.6 Aufschüttungen und Abgrabungen
 Bei Aufschüttungen darf kein grundwassererhöhendes Material eingebracht werden. Das aufgeschüttete bzw. abgegrabene Gelände ist in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu integrieren. Die Höhenlage der öffentlichen Grünflächen und Nachbargrundstücke anpassen. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze zur öffentlichen Grünfläche K1 ist ausnahmsweise bei einer Abgrabung des Geländes die Errichtung einer Stützmauer bis max. 1,0 m Höhe im Abstand von 2,0 m zur Grundstücksgrenze zulässig.

2.7 Ordnungswidrigkeiten
 Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 LBO handelt, wer Ziffer 2.1, 2.2, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7 dieser Satzung zuwiderhandelt.

3. HINWEISE
 o geplante Grundstücksgrenze
 o geplante Hausnummer

3.1 Lärmvorbelastung
 Verkehrslärm Straße: Das Baugelände liegt im Immissionsbereich der Kreisstraße (K 7555). Es ist durch die überörtliche Straße vorbelastet. Für Schallschutzmaßnahmen am Gebäude besteht kein Anspruch auf Entschädigung durch den Straßenbauvertragspartner.

3.2 Bodenschutz
 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche ausgetrieben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Verwitterung oder Verpflanzung zu schützen (§ 202 BauGB) und ggf. der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Der Erdschutz ist, soweit möglich auf dem eigenen Grundstück unterzubringen.

3.3 Beleuchtung
 Als Außenleuchten sind inaktinfernische Lampen (z.B. LED) zu verwenden. Die Beleuchtung im Gewerbe- und Industriegebiet ist so anzuordnen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 7555 keine Beeinträchtigung durch Blendwirkung erfährt.

3.4 Hinweis zu Photovoltaikanlagen
 Photovoltaikanlagen im Umfeld der K 7555 sind auf den Gewerbegrundstücken bzw. an den Gebäuden so anzuordnen, dass sie zur Straße reflexions- und spiegelungsfrei wirken. Die Anlagen sind in einem Winkel anzuordnen, der eine Reflexion bis auf eine Ebene von 3 m über der Fahrbahn ausschließt.

3.5 Überflutungshinweis nach DIN 1986/100
 Bei Grundstücken mit mehr als 900 m² befestigter Fläche muss ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986/100 bei der Stadtentwässerung Biberach vorgelegt werden.

3.6 Wasserschutz und Grundwasserentnahmen
 a. Hinweis auf erhöhte Anforderungen zur Lagerung von Abfällen und Wertstoffen wegen des Wasserschutzgebietes: Für im Gewerbegebiet anfallendes, verschmutztes Niederschlagswasser ist eine Schmutzfangzelle vorzusehen.
 b. Grundwasserentnahmen sind nur ausnahmsweise in Abstimmung mit dem „Wasserschutzamt“ zulässig, da der unterhalb des Gewerbegebietes liegende Grundwasserabstrom der Altlast „Lehmgrube“ dadurch gestört werden kann.
 c. Erdwärmehäuser zum Betrieb von Erdwärmesonden oder Grundwasserwärmepumpen sind verboten.

3.7 Baugrund
 Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorhandenen Geodaten im Verwehungsgebiet von Lockergesteinen der Schotterhaus-Subformation, klastischer Füllerde und holozänen Abschwemmungen. Für geotechnische Fragen werden obige Angaben Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.8 Sammlung und Behandlung von Niederschlagswasser
 Es sind 2 m²/100 m² befestigter Grundstücksfläche Niederschlagswasser auf den Grundstücken zurückzuhalten. Die Wasserrückhaltung kann z.B. durch den Bau eines Retentionsbeckens, einer Retentionsrinne (teilweise über die Regenrinne über eine sogenannte Kollektoren) oder durch Dachbegrünung auf Flachdächern erreicht werden. Der Drosselabfluss der Retentionsanlagen ist mit max. 0,05 l/s pro 100 m² befestigter Fläche an den Regenwasserkanal anzuschließen. Die Regenwasserenthaltung ist im Entwässerungsplan zum Baugesuch nachzuweisen.

4. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
 Wasserecht (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Wolfental, Zone III, der Stadt Biberach.



Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Städtebauliche Entwicklung
 Die Entwicklung der Stadt Biberach ist durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auslegung wurde am 08.01.2018 bekannt gemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom 25.04.2018 öffentlich ausgelegt.